

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.03.2012

2.61.01 Nr. 3

Institutsordnung des Instituts für  
Kriminalwissenschaft der JLU Gießen

	<i>Beschluss</i>
<i>Ordnung</i>	Dekanat: 24.03.2010

Auf der Grundlage von § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 24.03.2010 die folgende Ordnung beschlossen:

### Institutsordnung des Instituts für Kriminalwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlage der Institutsordnung des Instituts für Kriminalwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen sind die allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung der wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren der Justus-Liebig-Universität Gießen (Erlass vom 12.11.1981 – V A 3.1 – 423/301 – 169) MUG 2.60.00 Nr. 1.

#### § 2 Rechtsstellung und Firma

Das Institut für Kriminalwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

#### § 3 Institutsangehörige

Das Institut für Kriminalwissenschaften wird aus der Professur für Kriminologie, der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung, der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht I und der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht II gebildet. Darüber hinaus können auf Beschluss des Direktoriums weitere Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die an Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, als Angehörige des Instituts berufen werden.

#### § 4 Direktorium

Organe des Instituts für Kriminalwissenschaften sind

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

Dem Direktorium gehören an die Professorinnen und Professoren des Instituts und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter

werden jeweils von den im Institut tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Stimme jeder Professorin oder jedes Professors ist mit dem einheitlichen Faktor 1,5 zu multiplizieren, der insgesamt eine absolute Mehrheit der Professorenstimmen im Direktorium ermöglicht.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren gewählt; die Dauer der Amtszeit ist vor der Durchführung der Wahl festzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Sie bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität. Es wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet das Institut. Insbesondere beruft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie, bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor, sorgt für ihre Ausführung und berichtet dem Direktorium über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Universität. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft einmal jährlich oder nach Bedarf Sitzungen mit dem wissenschaftlichen Beirat ein.

## **§ 5 Ziele des Instituts**

Ziele des Instituts sind

- Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Kriminologie, des Strafrechts und Strafprozessrechts, insbesondere durch Grundlagenforschung, angewandte kriminologische Forschung, wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Einrichtungen der JLU Gießen;
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen;
- Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere Justiz, Polizei und Einrichtungen, die sich der Kriminalprävention widmen.
- Wissenstransfer.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts und zur Wahrung der Interessen der Justus-Liebig-Universität wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Beirat hat beratende Funktion.

Der Beirat besteht aus insgesamt vier Mitgliedern, nämlich

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
2. drei weiteren Personen, die fachlich ausgewiesen und nicht Mitglieder der oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sind.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Dekanat auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer von zwei Jahren ernannt.

Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Instituts sein. Die Geschäftsführung des Instituts hat im Beirat eine beratende Stimme.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt mit der Verkündung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.

Gießen, 26. März 2010  
Prof. Dr. Gabriele Britz  
Die Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft